

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 11

Kiel, den 16. November

1939

Inhalt: 78. Erlaß zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Ev. Kirche (S. 147). - 79. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit (S. 147). - 80. Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen (S. 149). - 81. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg (S. 149). - 82. Landeskirchl. Stelle für Kirchenmusik (S. 149). - 83. Ermittlung von Urkunden (S. 150). - Personalien.

Kiel, den 13. November 1939.

Am 8. November 1939 ist unsere langjährige treue Mitarbeiterin, die Kanzlei-angestellte

Fräulein Frieda Sachau

in ihrem 38. Lebensjahr nach langem schweren Leiden in die Ewigkeit abgerufen worden.

Zwanzig Jahre lang hat die Heimgegangene in seltener Treue ihre Kräfte in den Dienst des Landeskirchenamts, des vormaligen Königlichen Consistoriums und des mit ihm verbundenen Universitätskuratoriums gestellt. In größter Gewissenhaftigkeit und mit nie versagender Hingabe hat sie die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist sie durch ihre stete Hilfsbereitschaft, ihre Freundlichkeit und ihre Zuverlässigkeit vertraut und wert geworden. Ihre große Willenskraft im Verein mit der ihr eigenen Zuversichtlichkeit ihres Wesens haben sie befähigt, auch in den schweren Jahren der Krankheit ihre Pflicht zu tun und ihre Kräfte bis zum Letzten einzusetzen.

Die Heimgegangene wird unter uns unvergessen sein.

Der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

In Vertretung:

Carstensen

Nr. 78. Erlass zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche*).

Vom 19. September 1939.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 22. September 1939, Nr. 222.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — RGBL. I, S. 774**) — und des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. Juli 1935 — RGBL. I, S. 1060***) — wird hiermit bestimmt:

Zu Beisitzern der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche werden ernannt die Sachbearbeiter im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten:

Landgerichtsrat Dr. Albrecht, Landgerichtsrat Haugg.

Diese Beisitzer und die übrigen Beisitzer der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vertreten sich gegenseitig.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

**) GBl. d. DGR. 1935, S. 79.

***) GBl. d. DGR. 1935, S. 91.

Nr. 79. Verordnung über die Gewährungen von Straffreiheit.

Vom 9. Oktober 1939.

Angeichts der Notwendigkeit eines geschlossenen Einsatzes der Deutschen Evangelischen Kirche für die Verteidigung von Volk und Reich wird auf Grund der Ermächtigung in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBL. I, S. 1346*) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Noch nicht vollstreckte Dienststrafen, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Entfernung aus dem Amt (Amtsenthebung) oder eine schwerere Dienststrafe erkannt ist, sind erlassen, sofern sie wegen eines vor dem 1. September 1939 begangenen Dienstvergehens verhängt sind.

(2) Höhere und bereits vollstreckte Dienststrafen wegen eines vor dem 1. September 1939 begangenen Dienstvergehens sollen, soweit sie nach dem 1. Januar 1934 verhängt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 95 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (GBl. d. DGR. S. 27) erlassen werden, wenn dies im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung notwendig erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn der Bestrafte zum Wehrmachtsdienst mit der Waffe einberufen wird. Die nach § 95 Abs. 2 Ziffer 2 der Disziplinarordnung erforderliche Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird hiermit für die vor genannten Fälle erteilt. Erscheint ein Gnadenersuchen angebracht, so sind nach Möglichkeit auch die weiteren Rechtsfolgen der Dienststrafe wieder aufzuheben.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 stehen auch dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu, der seine Entschließung nach Anhörung der obersten Dienststelle der Landeskirche und im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche trifft.

*) GBl. d. DGR. 1937, S. 70

§ 2

(1) Schwebende Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 1. September 1939 begangen sind, sind einzustellen, wenn eine geringere Strafe als Entfernung aus dem Amt zu erwarten ist. Über die Einstellung entscheidet die nach § 3 der Disziplinarverordnung zuständige Dienststelle.

(2) Soweit eine höhere Strafe zu erwarten ist, kann die oberste Dienststelle der Landeskirche oder der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei unter den in § 1 Abs. 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen das Verfahren einstellen.

(3) Wird das Verfahren von den vorbenannten Dienststellen nicht eingestellt, so hat das zuständige Disziplinargericht durch Urteil auf Einstellung zu erkennen, falls nach seiner Auffassung eine geringere Strafe als Entfernung aus dem Amt verwirkt sein würde.

§ 3

(1) Wegen Dienstvergehen, die vor dem 1. September 1939 begangen sind, werden Disziplinarmaßnahmen nicht mehr getroffen, soweit eine geringere Strafe als Entfernung aus dem Amt zu erwarten ist.

(2) Die oberste Dienststelle der Landeskirche oder der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann unter den in § 1 Abs. 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen anordnen, daß auch in schwereren Fällen von Disziplinarmaßnahmen abgesehen ist.

§ 4

(1) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis nach §§ 1 bis 3 sind die Dienstvergehen, die eine Verletzung der Treuepflicht gegen Führer, Volk und Reich enthalten, es sei denn, daß der Beschuldigte im Kriegsdienst für Führer, Volk und Reich gefallen ist.

(2) Wird ein Gnadenerweis aus dem in Abs. 1 bezeichneten Grunde abgelehnt, so kann der Betroffene dagegen das Disziplinargericht anrufen, das im Beschlußverfahren darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Disziplinkammer ist zuständig in den Fällen des § 1, die bereits mit Abschluß der ersten Instanz rechtskräftig entschieden worden sind, in den Fällen des § 2, die noch in der ersten Instanz anhängig sind, und in den Fällen des § 3. In den übrigen Fällen ist der Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche zuständig.

(3) Gegen den Beschluß der Disziplinkammer können der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche erheben, der durch Beschluß entscheidet.

§ 5

(1) Entscheidungen gemäß §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind unverzüglich zu treffen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist gleichzeitig der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zur Kenntnisaufnahme zuzuleiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1939

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Dr. Werner

Vorstehende Verordnung, die nach Benehmen mit allen Landeskirchen der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiel, den 2. November 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2783 (Dez. I)

Nr. 80. Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen.

Kiel, den 1. November 1939.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in der dritten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 22. Oktober 1939 — (RGBl. I, S. 2067) — angeordnet, daß Steuergutscheine I und II ab 1. November 1939 nicht mehr auszugeben sind und daß vom gleichen Zeitpunkt ab die Verpflichtung, § 2 Absatz 1 des Neuen Finanzplans gemäß in Steuergutscheinen zu bezahlen, erlischt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 7284 (IX).

Nr. 81.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg,
Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Pinneberg errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

(L. S.)

Nr. B. 4506 (Dez. II).

Nr. 82. Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik.

Kiel, den 14. November 1939.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1939 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 38 und vom 4. April 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 55 f. — bestimmen wir hiermit, daß hinsichtlich der dienstlichen Wahrnehmungen und der Tätigkeit der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik im allgemeinen die f. Zt. anlässlich der Anstellung eines landeskirchlichen Musikdirektors erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände in Abänderung des § 2 der Bekanntmachung vom 4. April 1929 jedoch ihre Wünsche auf Inanspruchnahme der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik unmittelbar dem zuständigen Obmann vortragen, der sich mit dem Leiter der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik ins Benehmen setzt, bevor er dem Ersuchen Folge leistet. Die in diesen Fällen aus der Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten für Reise und Aufenthalt usw. hat die betr. Kirchengemeinde zu tragen.

In den Fällen, in denen sich die Kirchengemeinden nicht zur Übernahme der Kosten bereit erklären können, müssen die Wünsche über den Synodalausschuß dem Leiter der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik vorgebracht werden, der dann entscheidet, - in besonders gelagerten Fällen nach Benehmen mit dem Landeskirchenamt, — ob die Kosten auf landeskirchliche Mittel übernommen werden können.

Die Obmänner haben über jede Begutachtung und Raterteilung dem Leiter der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik einen Bericht zugehen zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. A. 3037 (Dez. III).

Nr. 83. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Heiratsurkunde des 68jährig 1794 zu Müssen (Kirche Siebeneichen) verstorbenen Hans Joachim Hartkop und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Schröder. Die Trauung muß etwa 1757 (wo?) stattgefunden haben, da das 1. Kind 1757 zu Siebeneichen getauft wird und die Mutter Elisabeth Schröder erst 18 Jahre alt ist. Sie starb 1781, 42jährig. Einsender der Urkunde erhält *RM* 3,—. Räte Bollhorst, Hamburg, Feuerbergstraße 1.

Nr. A. 1860 (Dez. VIII).

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

- 1) Trauungsurkunde Johann Detlev Werneck und Johanna Katharina Bockhoff, verh. um 1798.
- 2) Geburtsurkunde Johanna Katharina Bockhoff, geboren um 1773.

Ich zahle für jede Urkunde *RM* 5,— Sondergebühr. Urkunden bitte ich unter Nachnahme zu richten an Dr. H. Rohwedder, Kiel, Tirpitzstraße 55a^{III}.

Nr. A. 2775 (Dez. VIII).

Personalien.

Ordiniert am 15. Oktober 1939 die Pfarramtskandidaten:

Friedrich Gerner zum Provinzialvikar im Hilfsdienst

Heinrich Lützen " " " "

Herbert Pesefe " " " "

Die II. theologische Prüfung (Notprüfung) Michaelis 1939 haben bestanden die Kandidaten:

1). Heinrich Lützen aus Schwandendorf

2). Herbert Pesefe aus Schwarzenbek

3). Friedrich Gerner aus Kiel

4). Dietrich Jensen aus Haverwatt

Nr. B. 4947 (Dez. V)

Die erste theologische Prüfung (Notprüfung) haben am 26./27. Oktober 1939 bestanden:

Werner Krohn — Kiel
 Hermann Venn — Lübeck
 Max Thomas — Westerland

Dem Präsidenten des Landeskirchenamts Dr. Rinder, wurde im Oktober ds. Js. das Eiserne Kreuz, welches er im Dezember 1914 als Kriegsfreiwilliger erhielt, durch Verleihung der Spange erneuert.

Konfistorialrat Dr. Wundram erhielt das E. K. II.

Bestätigt: am 7. Nov. 1939. Die Berufung des Hilfsgeistl. Pastor Johannes Schmidt in die II. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Flensburg.

Berufen: am 13. Okt. 1939 der Pastor Gustav Böhmke in Trittau in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klein-Wesenberg und Hamberge;
 am 23. Okt. 1939 der Pastor Gottfried Damm in Niendorf in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg i. H.;
 am 2. Nov. 1939 der Pastor Otto Eck = Kiel-Holtenau in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Holtenau;
 am 4. Nov. 1939 der Provinzialvikar Pastor Alfred Traulsen in Uelvesthüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uelvesthüll.

Eingeführt: am 1. Okt. 1939 der Pastor Jürgen Stoldt-Klein Wesenberg als Pastor der II. Pfarrstelle in Bad Oldesloe;
 Pastor Hans Broecker-Sasel als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt (Sasel);
 am 22. Okt. 1939 der Pastor Thies Thießen-Humptrup als Pastor der II. Pfarrstelle in Breez;
 am 5. Nov. 1939 der Pastor Gottfried Damm = Niendorf als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg i. H.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag statt zum 15. Okt. 1939 zum 1. Nov. 1939 Propst Cornils in Ikehoe.

Entlassen auf seinen Antrag: zum 1. Oktober 1939 Pastor Christoph Gröpper in Holtingstedt, infolge Ernennung zum Wehrmachtpfarrer.

Gestorben: am 20. Okt. 1939 Pastor Heinrich Kübler-Wanderup;
 am 8. Nov. 1939 Kanzleiangestellte des Landeskirchenamts Frä. Frieda Sachau.

